

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Bioinformatik und Systembiologie Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.08 Nr. 5	S. 1
---	--	---------------	------

Gültig ab WiSe 2012/13

**Ordnung
für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang Bioinformatik und Systembiologie
mit dem Abschluss Master of Science
der Fachbereiche 07 – 11 an der Justus-Liebig-Universität Gießen
und des Fachbereichs 06 an der Technischen Hochschule Mittelhessen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Verantwortlichkeit	2
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	2
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	2
§ 5 Anrechnung	3

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt die Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikamodule im Studiengang Bioinformatik und Systembiologie mit dem Abschluss Master of Science.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte und/oder forschungsorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit in Forschungsprojekten sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in
 - Forschungsplanung und -abläufen biologisch / biomedizinisch / pharmakologisch orientierter Einrichtungen (Entwicklungsarbeiten, Produktionsabläufe, Qualitätssicherung, Marketing biologischer/biomedizinischer Produkte);
 - Verfahren und Abläufe in Behörden (Natur- und Umweltschutz, Gentechnik, biologische Sicherheit, Genehmigungsverfahren etc.);
 - Forschungsarbeiten in biowissenschaftlichen und biomedizinischen Forschungseinrichtungen (Entwicklungsarbeiten, spezielle Gerätekenntnis u. a. m.) sowie Arbeits- und Unfallschutz.
- (3) Durch das Praktikum soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Bioinformatik und Systembiologie		7.36.08 Nr. 5	S. 2
Anlage 3: Praktikumsordnung			

Gültig ab WiSe 2012/13

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Betreuung des Berufsfeldpraktikums ist der von dem/der Studierenden gewählte Betreuer der Masterarbeit zuständig.
- (2) Die Module „Berufsfeldpraktikum“ bzw. „Erweitertes Berufsfeldpraktikum“ sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Antrag für die Genehmigung eines Berufsfeldpraktikums muss so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form (Betriebsübersicht, genaue Anschrift, verantwortliche Person der Firma/ Behörde/ wissenschaftlichen Einrichtung, Arbeitsplatzzusicherung) erfolgen, dass bei einer eventuellen Versagung der Genehmigung noch ein neuer Praktikumsplatz gesucht werden kann. Der/die Studierende erhält dafür vom Studiendekanat Unterlagen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Prüfungsausschuss oder ein/eine von ihm benannter Vertreter/benannte Vertreterin das Praktikum durch seine Unterschrift bestätigt hat.

§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung der Fachbereiche 07 - 11 der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Fachbereichs 06 der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Studiengang Bioinformatik und Systembiologie mit dem Abschluss „Master of Science“ als Modul im Wahlpflichtbereich vorgesehen. Es umfasst 6 CP oder 12 CP und wird in der Regel in einer Einheit absolviert. Eine tage- oder wochenweise Addition ist nicht zulässig.
- (2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich in der Regel Einrichtungen, die sich mit der Modellierung und Analyse komplexer biologischer und biomedizinischen Daten beschäftigen oder in der Entwicklung, Erprobung und/oder Produktion von technischen Systemen für die Erhebung und Auswertung großer Mengen biologischer oder biomedizinischer Daten aktiv sind.
- (3) Überbetriebliche Lehrgänge während des Berufsfeldpraktikums von dafür anerkannten Institutionen können als Bestandteil des Moduls anerkannt werden (z.B. spezielle Sicherheitslehrgänge).
- (4) Grundsätzlich nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des betreuenden Dozenten. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises ist die Vorlage folgender vollständiger Unterlagen erforderlich:
 - a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
 - b) Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
 - c) Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.
- (2) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Dozent zusätzliche Auflagen machen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Bioinformatik und Systembiologie Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.08 Nr. 5	S. 3
---	--	---------------	------

Gültig ab WiSe 2012/13

§ 5 Anrechnung

- (1) Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als Berufsfeldpraktikum oder erweitertes Berufsfeldpraktikum angerechnet werden.
- (2) Findet eine Anerkennung als erweitertes Berufsfeldpraktikum statt, ist die Prüfungsleistung (ohne Prüfungsvorleistungen) laut Modulbeschreibung noch zu erbringen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.